

M e r k b l a t t
für den Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft „Strafrecht“

1. Die nach § 5 FAO für den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen erforderlichen 40 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht sollten in der Fallliste hervorgehoben werden. Bzgl. der übrigen Hauptverhandlungstage vor dem Straf- oder Jugendrichter ist die konkrete Datierung eines Hauptverhandlungstages nicht erforderlich, da es sich hierbei allenfalls um einen Fall handelt, der bei der Gesamtzahl der 60 Fälle aus dem Gebiet des Strafrechts zu berücksichtigen ist.
2. § 6 Abs. 3 FAO sieht u. a. als Regelerfordernis für den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen in den Falllisten die Angabe von Gegenstand und Zeitraum der Tätigkeit vor. Anzugeben sind der Gegenstand, also die konkrete Beschreibung des Falles und der zu bearbeitenden Rechtsfragen sowie die Bearbeitungszeiträume. Aus der Fallbeschreibung muss auch die eigenständige anwaltliche Tätigkeit erkennbar sein.
3. Die Erforderlichkeit der Einreichung von Fortbildungsnachweisen, die den Anforderungen des § 15 FAO genügen, richtet sich nach § 4 Abs 2 FAO.

Wird zum Nachweis des Erwerbs der besonderen theoretischen Kenntnisse eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Fachlehrgang einschließlich der bestandenen Klausuren eingereicht, so reicht dies im Regelfall nach § 4 Abs. 1 FAO aus.

WRONNA & PARINER GbR

Rechtsanwälte Notare Steuerberater

GÜNTHER H. WRONNA
Rechtsanwalt und Notar

ROLF BARTIELS
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht

INGO - MARTIN SCHMIDT
Rechtsanwalt

HEINZ KOLLMANN
Rechtsanwalt

WERNER WISSEL
Rechtsanwalt

GABRIELE KÜCH
Rechtsanwältin

DR. TILMAN CLAUSEN
Rechtsanwalt
auch Fachanwalt für Arbeitsrecht

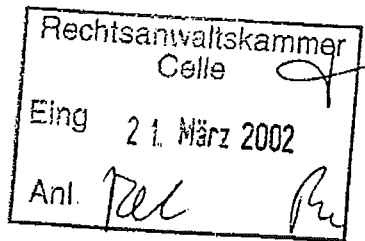
HARALD LEMKE - KÜCH
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

OLAF STECKHAN
Rechtsanwalt

WIEBKE NÖRING
Steuerberaterin

Rechtsanwaltskammer Celle
Bahnhofstr. 5

29221 Celle



PR-Nr.
LK/al \D17\D14
RA Lemke-Küch
Gerichtsfach 379

Roscherstr 7 - Schweizerhof -
30161 Hannover
Telefon: 0511 / 33 68 1 - 0
Telefax: 0511 / 33 68 1 - 10

19. März 2002

Sehr geehrter Herr Präsident,

aus gegebenem Anlass wird gebeten, die Antragsteller auf folgendes hinzuweisen, um dadurch die Bearbeitung im Vorprüfungsausschuss zu vereinfachen:

1.

Die nach § 5 f FAO für den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen erforderlichen 40 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht sollten in der Fallliste hervorgehoben werden. Bezüglich der übrigen Hauptverhandlungstage vor dem Straf- oder Jugendrichter ist die konkrete Datierung eines Hauptverhandlungstages nicht erforderlich, da es sich hierbei allenfalls um einen Fall handelt, der bei der Gesamtzahl der 60 Fälle aus dem Gebiet des Strafrechts zu berücksichtigen ist.

2.

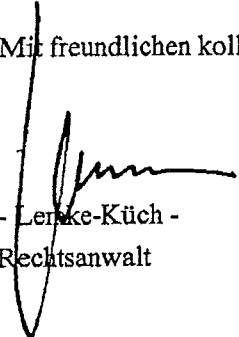
§ 6 Abs. 3 FAO sieht u. a. als Regelerfordernisse für den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen in den Falllisten die Angabe von Gegenstand und Zeitraum der Tätigkeit vor. Die Bearbeitungszeiträume werden von einigen Antragstellern in den Falllisten nicht erwähnt. Bei einem noch größeren Anteil der Anträge ist die Bezeichnung des Gegenstandes, also die konkrete Beschreibung des Falles und der zu bearbeitenden Rechtsfragen, entweder nicht oder nur unzureichend ausgeführt. Aus der Fallbeschreibung muss auch die eigenständige anwaltliche

Tätigkeit erkennbar sein.

3.

Mehrere Antragsteller reichen Fortbildungsnachweise, die den Anforderungen des § 15 FAO genügen, ein. Dies ist schon deshalb nicht erforderlich und macht allen Beteiligten unnötig viel Arbeit, da ein solcher Nachweis lediglich von Bedeutung sein kann, wenn die Fachanwaltsbezeichnung bereits geführt wird. Reicht ein Antragsteller - was die Regel ist - zum Nachweis des Erwerbs der besonderen theoretischen Kenntnisse eine Bescheinigung nebst erfolgreicher bestandener Klausuren über die Teilnahme an einem vorbereitenden anwaltspezifischen Lehrgang ein, so reicht dies im Regelfall nach § 4 Abs. 1 FAO völlig aus. Weitere Nachweise bezüglich der theoretischen Kenntnisse, also insbesondere der Lehrgangsteilnahme an mindestens 120 Zeitstunden, sind dann nicht notwendig.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



- Lenke-Küch -
Rechtsanwalt

Lfd. Nr.	Az. hier	Initialen Mandant	Az. Gericht	Tatvorwurf laut Anklage	HVT AG/ER AG/IR (Stattgefunde- ne Termine)	HVT AG/SG; AG/JS; LG; OLG (Persönliche Teilnahme)	Verfahrensengang
----------	----------	-------------------	-------------	-------------------------	--	---	------------------

WRONNA & PARTNER GbR

Rechtsanwälte Steuerberater

Rechtsanwälte

GÜNTHER H. WRONNA *
(Notar a. D.)

GERHARD ARNDT
(Notar a. D.)

INGO - MARTIN SCHMIDI *
Notariatsverwalter

HEINZ KOLLMANN *

GABRIELE KÜCH *
Fachanwältin für Familienrecht

DR. IILMAN CLAUSEN
Fachanwalt für Arbeitsrecht

HARALD LEMKE - KÜCH
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

DR. OLAF STIECKHAN

P. - MICHAEL JACOBSKÖTTER *

DR. ELISABETH CLAUSEN-MURADIAN
Mediatorin (Wirtschaftsmediation)

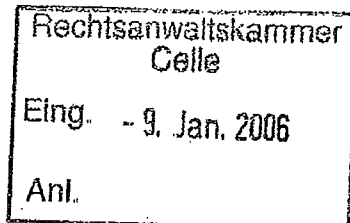
* OLG-Zulassung

Steuerberaterin

WIEBKE NÖRING

Rechtsanwaltskammer Celle
z. Hd. Frau Ruiges
Bahnhofstr. 5

29221 Celle



Roscherstr. 7 - Schweizerhof -
30161 Hannover
Telefon: 0511 / 33 68 1 - 14
Telefax: 0511 / 33 68 1 - 10
lemke-kuech@wronna-partner.de

PR-Nr. ohne (bitte stets angeben)

LK/hm D10/13540

RA Lemke-Küch

Gerichtsfach 379

06. Januar 2006

Antragsteller für die Gestattung der Bezeichnung "Fachanwalt für Strafrecht"

Sehr geehrte Frau Ruiges,

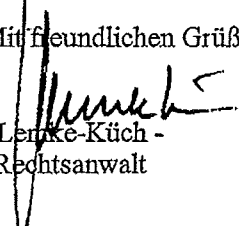
aus gegebenem Anlass schlage ich vor, die Antragsteller zukünftig ausdrücklich auf § 5 S. 1 FAO hinzuweisen. Folgende Formulierung könnte ich mir vorstellen:

Hinsichtlich des Nachweises besonderer praktischer Erfahrungen anhand der Fallliste beachten Sie bitte § 5 S. 1 FAO: "Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt selbstständig gearbeitet hat..."

Sowohl für die nachzuweisenden 60 Strafrechtsfälle insgesamt als auch für die 40 Hauptverhandlungstage gilt der 3-Jahres-Zeitraum, rückgerechnet ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Fälle bzw. Hauptverhandlungstage, die vor dem 3-Jahres-Zeitraum liegen, können bei der Prüfung des Antrags nicht berücksichtigt werden.

Diese oder eine ähnlich lautenden Formulierung kann möglicherweise dazu beitragen, dass den Antragstellern wie auch dem Fachausschuss unnötige Arbeit erspart bleibt.

Mit freundlichen Grüßen


- Lemke-Küch -
Rechtsanwalt

Commerzbank Hannover 4535100 (BLZ 250 400 66) NORD/LB 102078078 (BLZ 250 500 00)

Postbank Hannover 115050-304 (BLZ 250 100 30)

Steuer-Nr.: 24/234/30609